

Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses und des Bau- und Umweltausschusses der Verbandsgemeinde Maifeld

Am Montag, 22.05.2023, findet um 18:30 Uhr, **im** Foyer der Wernerseckhalle in Ochtendung eine Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses und des Bau- und Umweltausschusses der Verbandsgemeinde Maifeld mit folgender Tagesordnung statt:

Über die Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld (www.maifeld.de) gelangen Sie über "Rathaus & Bürgerservice > Ratsinformationssystem > Bürgerinfoportal" zum Bürgerinfoportal, in dem Ihnen eine öffentliche Einladung ohne Anlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung steht. Sie wird bei Bedarf bis zum Sitzungstag aktualisiert.

**Um 18:00 Uhr findet eine Ortsbegehung zur Besichtigung des Baufortschritts
in der Grundschule Ochtendung statt.**

Öffentlicher Teil:

- 1) Sachstand zur Entwicklung des Teilflächennutzungsplans "Windenergie"
- 2) Antrag der Stadt Münstermaifeld auf Änderung des Flächennutzungsplans - Sonderbaufläche "Wohnen mit Pferden", Münstermaifeld-Sevenich
- 3) Antrag der Ortsgemeinde Pillig auf Änderung des Flächennutzungsplans - Sonderbaufläche "Photovoltaik"
- 4) Erneuerung der Heizungsanlage und Errichtung einer Photovoltaikanlage in der Hochkreuzhalle in Kollig
- 5) Errichtung einer Photovoltaikanlage auf der Kindertagesstätte in Welling
- 6) Kommunale Wärmeplanung
- 7) Vorstellung des Radverkehrswegekonzeptes

Die Sitzung wird als Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses fortgesetzt.

- 8) Ergänzungswahlen zu den Ausschüssen der Verbandsgemeinde Maifeld
- 9) Wahl der Mitglieder des Jugendbeirats
- 10) Aufnahme und Aufbewahrung von Fundtieren durch die Reptilienauffangstation Poecitarium e.V.
- 11) Annahme sowie die Einwerbung von Spenden / Sponsoringleistungen
- 12) Weitere Übertragungen von Haushaltsmitteln gemäß § 17 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) in das Haushaltsjahr 2023

- 13) Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Verbandsgemeinde Maifeld, der verbandsangehörigen Städte und Ortsgemeinden und der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts für die Haushaltsjahre 2018-2022
- 14) Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen

Im Anschluss an den öffentlichen Teil findet ein nicht öffentlicher Teil statt, in dem [über Personal- und Finanzangelegenheiten](#) beraten wird.

Ochtendung, 11. Mai 2023
Verbandsgemeinde Maifeld

MAXIMILIAN MUMM
Bürgermeister

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss Bau- und Umweltausschuss

TOP-Nr.: 1 Sachstand zur Entwicklung des Teilflächennutzungsplans "Windenergie"
(Maifeld/453/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Die Verbandsgemeinde Maifeld betreibt derzeit zusammen mit der Verbandsgemeinde Weißenthurm ein Flächennutzungsplanverfahren für Windenergie. Der Beschluss für die Aufstellung des gemeinsamen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ wurde am 07.03.2013 durch den Verbandsgemeinderat gefasst.

Mit der Erarbeitung der Planunterlagen wurde das Büro Sprengnetter und Partner (heute Faßbender + Weber, Brohl-Lützing) beauftragt. Ende 2016 wurden seitens des Planungsbüros die Unterlagen zur Beantragung der Landesplanerischen Stellungnahme nach § 20 Landesplanungsgesetz (LPIG) vorgelegt und mit Schreiben vom 17.05.2017 bei der Unteren Landesplanungsbehörde (Kreisverwaltung Mayen-Koblenz) beantragt. Nach diesem Verfahrensstand konnten für den Bereich der Verbandsgemeinde Maifeld, nur Flächen für Windenergieanlagen im Umfeld der Autobahnabfahrt Mayen in der Gemarkung Polch dargestellt werden.

Die Landesplanerische Stellungnahme wurde zwischenzeitlich fertig gestellt und liegt seit dem 12.08.2022 vor.

Aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV, welche u. a. die Reduzierung der Abstandsflächen zu Siedlungskörpern auf 900 m vorsieht, sowie des am 01.02.2023 in Kraft getretenen Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) und Änderungen im Baugesetzbuch (BauGB), Raumordnungsgesetz (ROG) und Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Bezug auf Windenergieanlagen, ist die Landesplanerische Stellungnahme allerdings überholt.

Nach dem o. g. WindBG hat jedes Bundesland einen prozentualen Anteil seiner Landesflächen für die Windenergie auszuweisen. Für Rheinland-Pfalz sind als Flächenziel 1 (bis 31.12.2027) 1,4 % und als Flächenziel 2 (bis 31.12.2032) 2,2 % der Landesfläche für die Windenergie auszuweisen.

Bei der wissenschaftlichen Fachtagung der TU Kaiserslautern am 14.03.2023 wurde durch das Ministerium des Inneren und für Sport Rheinland-Pfalz darauf hingewiesen, dass seitens der Landesregierung ein entsprechendes Umsetzungsgesetz zum WindBG in Arbeit ist, welches in der ersten Jahreshälfte 2023 erlassen werden und Konkretisierungen in Bezug auf die Anforderungen an die jeweiligen Planungsträger zur Erreichung der o. g. Flächenziele enthalten soll.

Im Hinblick auf die derzeit unklare Situation, wie die vorgegebenen Flächenziele erreicht werden sollen und welcher Anteil auf die einzelnen Kommunen entfällt, wird verwaltungsseitig angeregt, das geplante Umsetzungsgesetz abzuwarten, um danach die Planungen entsprechend anpassen zu können.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt Kenntnis.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehr.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	22.05.2023	Maifeld/45 3/2023									
Bau- und Umweltausschuss	22.05.2023	Maifeld/45 3/2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss Bau- und Umweltausschuss

TOP-Nr.: 2 Antrag der Stadt Münstermaifeld auf Änderung des Flächennutzungsplans –
Sonderbaufläche "Wohnen mit Pferden", Münstermaifeld–Sevenich
(Maifeld/463/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Ein privater Investor ist an die Stadt Münstermaifeld herangetreten mit dem Ziel, das Grundstück in der Gemarkung Münstermaifeld, Flur 22, Nr. 9 (Teilgeltungsbereich I) für eine Bebauung nutzbar zu machen. Auf dem Grundstück Gemarkung Münstermaifeld, Flur 22, Nr. 23 (Teilgeltungsbereich II) soll eine Weidefläche entstehen.

Ziel und Zweck der Planung ist die Entwicklung und Realisierung einiger weniger Wohnbaugrundstücke, die mit einer Pferdehaltung kombiniert werden. Daher soll städtebaulich ein Plangebiet „Wohnen mit Pferden“ entwickelt und die bauplanungsrechtliche Grundlage geschaffen werden. Hierfür hat der Stadtrat Münstermaifeld in seiner Sitzung am 09.06.2016 die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Maifeld wird für den Teilgeltungsbereich I bereits Sonderbaufläche dargestellt; allerdings mit der Zweckbestimmung „Pferdesport“. Die vorgesehene Art der baulichen Nutzung ist „Wohnen mit Pferden“. Für den Teilgeltungsbereich II soll die derzeit dargestellte landwirtschaftliche Fläche zu einer privaten Grünfläche geändert werden. Somit weichen die geplanten Flächendarstellungen von den Vorgaben des Flächennutzungsplans ab, sodass dieser im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern ist. Die externe Kompensationsfläche in der Gemarkung Mertloch, Flur 13, Nr. 18/2, wird derzeit als Fläche für Dauergrünland dargestellt und wird im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung in eine zugeordnete Kompensationsfläche geändert werden.

In seiner Sitzung am 21.06.2022 hat der Stadtrat Münstermaifeld daher die Änderung des Flächennutzungsplans beantragt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten trägt der Investor.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB den Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Maifeld zu ändern. Ziel der Planung ist die Darstellung von Sonderbaufläche „Wohnen mit Pferden“ sowie eine private Grünfläche. Das Änderungsverfahren erhält die Ordnungsnummer 40. Die Verwaltung wird beauftragt, die landesplanerische Stellungnahme nach § 20 LPIG einzuholen und die Verfahrensschritte nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	22.05.2023	Maifeld/46 3/2023									
Bau- und Umweltausschuss	22.05.2023	Maifeld/46 3/2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss Bau- und Umweltausschuss

TOP-Nr.: 3 Antrag der Ortsgemeinde Pillig auf Änderung des Flächennutzungsplans –
Sonderbaufläche "Photovoltaik" (Maifeld/461/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Ein Investor ist an die Ortsgemeinde Pillig herangetreten und hat Interesse geäußert, in der Gemarkung Pillig, südwestlich der Ortslage, eine Photovoltaikanlage zu errichten (vgl. Anlage). Für die Umsetzung des Projektes ist Bauleitplanung erforderlich. Im Flächennutzungsplan ist der Planbereich als Fläche für Ackerland dargestellt. Der Flächennutzungsplan muss daher in Sonderbaufläche „Photovoltaik“ geändert werden. Parallel dazu ist von der Ortsgemeinde Pillig ein Bebauungsplan aufzustellen.

Der Ortsgemeinderat Pillig hat in seiner Sitzung am 05.10.2022 dem Vorhaben grundsätzlich zugestimmt sowie die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen und die Änderung des Flächennutzungsplans beantragt.

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.03.2023 den vorgeschlagenen Kriterien als Hilfestellung für die Behandlung aufkommender Anträge und Anfragen zur Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zugestimmt.

Hiernach sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen grundsätzlich auf bereits versiegelten Flächen oder entlang von Infrastrukturtrassen (Autobahnen / Schienenwegen) errichtet werden. Die Privilegierung nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) beschränkt sich auf 200 m entlang dieser Trassen, das Erneuerbare-Energien-Gesetz hat diesen Bereich auf 500 m ausgedehnt. Auf Flächen, die im Regionalen Raumordnungsplan als Vorranggebiet „Landwirtschaft“ ausgewiesen sind, soll nur in Ausnahmefällen zurückgegriffen werden.

Des Weiteren sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf zusammenhängenden Flächen von mindestens fünf Hektar errichtet werden, um eine Zersiedelung von vielen kleinen Anlagen zu vermeiden.

Die vorgesehenen Grundstücke in der Gemarkung Pillig sind im Regionalen Raumordnungsplan teilweise als Vorranggebiet für die Landwirtschaft markiert. Ferner fallen die Grundstücke auch nicht unter den Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB bzw. den Bereich des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes, da sich die Flächen nicht längs an Infrastrukturtrassen wie Autobahnen oder Schienenwegen befinden. Die Flächengröße beträgt insgesamt ca. 8 ha (je Grundstück ca. 4 ha), allerdings besteht kein räumlicher Zusammenhang dieser beiden Flächen.

Dementsprechend sind einige Kriterien nicht erfüllt.

Der Verbandsgemeinderat behält sich jedoch eine Einzelfallentscheidung vor. Des Weiteren wurde in der Sitzung am 16.03.2023 beschlossen, eine Potenzialflächenanalyse zur Findung von geeigneten Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen durchzuführen. Diese wird derzeit erstellt. Rückfragen zur Potenzialflächenanalyse können in der Sitzung gestellt werden.

Beschlussvorschlag:

☐ Das Gremium stimmt der Änderung des Flächennutzungsplans zu.

☐ Das Gremium stimmt der Änderung des Flächennutzungsplans nicht zu.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	22.05.2023	Maifeld/46 1/2023									
Bau- und Umweltausschuss	22.05.2023	Maifeld/46 1/2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss Bau- und Umweltausschuss

TOP-Nr.: 4 Erneuerung der Heizungsanlage und Errichtung eine Photovoltaikanlage in der Hochkreuzhalle in Kollig (Maifeld/488/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Kollig beabsichtigt, die Heizungsanlage in der Hochkreuzhalle aufgrund des Alters zu erneuern und zusätzlich eine Photovoltaikanlage auf der Dachfläche zu errichten.

Die Hochkreuzhalle in der Gemeinde Kollig dient als Gemeinde- und Feuerwehrhaus. Bei der Errichtung der Liegenschaft hat sich die Verbandsgemeinde Maifeld aufgrund der Trägerschaft der Freiwilligen Feuerwehr, Löschgruppe Kollig, mit 26 % anteilig der Nutzfläche am Bau beteiligt und eine entsprechende Nutzungsvereinbarung abgeschlossen.

Bei der Erneuerung der Heizungsanlage wird beabsichtigt, dass sich die Verbandsgemeinde Maifeld, wie schon beim Bau, an den Kosten beteiligt, da die Anlage für beide Träger von Relevanz ist.

Die Ortsgemeinde beabsichtigt die Umrüstung der Gasheizungsanlage auf eine Wärmepumpe. Gemäß der Kostenschätzung des Planungsbüros Witec, Ochtendung, entstehen bei der Erneuerung der Heizungsanlage Kosten in Höhe von 106.000 EUR brutto. Die Maßnahme ist mit 25 % (rd. 26.500 EUR) durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) förderfähig. Nach Abzug der Förderung würden gemäß der Nutzungsvereinbarung für die Verbandsgemeinde Maifeld Kosten in Höhe von rd. 21.000 EUR anfallen und für die Ortsgemeinde Kollig rd. 59.000 EUR.

Photovoltaikanlage (PV-Anlage):

Über die Heizungssanierung hinaus möchte die Ortsgemeinde auf den Dachflächen eine Photovoltaikanlage installieren. Hier wird, wie bei anderen Projekten, empfohlen die Kosten und die Erträge der Anlage anteilig des Nutzens zu übernehmen.

Durch den Einbau der Wärmepumpe erhöht sich der Eigenverbrauch der potentiellen PV-Anlage und verringert die Energiekosten der Liegenschaft.

Eckdaten PV-Anlage:

Leistung:	17 kWp (Ost/West)
Speicher:	16 kWh
Jahresertrag:	14.500 kWh
Eigenverbrauch:	7.100 kWh

Investitionskosten:	35.000 EUR
Anteil OG:	90 % = 31.500 EUR
Anteil VG:	10 % = 3.500 EUR

Amortisationszeit: rd. 15 Jahre
Bei 31ct/kWh (konservativ)

Kumulierter Cashflow: 15.000 EUR
Anteil OG: 90 % = 13.500 EUR
Anteil VG: 10 % = 1.500 EUR

Die Anteile ergeben sich, aus dem Stromverbrauch zwischen Feuerwehr und Gemeindehaus und somit den potentiellen Nutzen der PV-Anlage (Durchschnitt der letzten acht Jahre). Im Schnitt liegt der Verbrauch der Feuerwehr bei 674 kWh pro Jahr und bei der Gemeindehalle bei 6.569 kWh pro Jahr.

Die bestehende Nutzungsvereinbarung soll bei Errichtung der Photovoltaikanlage ergänzt werden. Die Kosten für Errichtung und Wartung sowie die Erträge der PV-Anlage sollen nach den Anteilen 90 % Ortsgemeinde Kollig und 10 % Verbandsgemeinde Maifeld erfolgen.

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Sitzungsvorlage hat die Ortsgemeinde (Sitzung des Ortsgemeinderates am 24.05.2023) noch nicht über die Maßnahmen entschieden. Es wird darauf hingewiesen, dass der Beschluss vorbehaltlich des Beschlusses der Ortsgemeinde gefasst wird.

Bei positiver Beschlussfassung werden die entsprechenden Vereinbarungsentwürfe zur Sitzung des Verbandsgemeinderates vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Derzeit stehen weder bei der Ortsgemeinde Kollig noch bei der Verbandsgemeinde Maifeld Haushaltsmittel zur Verfügung. Die Haushaltsmittel für die Umsetzung der Maßnahme werden außerplanmäßig zur Verfügung gestellt.

Beschlussvorschlag 1:

Das Gremium beschließt, (unter Vorbehalt des Beschlusses der Ortsgemeinde) der Kostenbeteiligung zur Erneuerung der Heizungsanlage zuzustimmen. Die Kosten der Ortsgemeinde werden gemäß der Nutzungsvereinbarung zu 26 % erstattet. Der außerplanmäßigen Ausgabe wird ebenfalls zugestimmt.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.					
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	22.05.2023	Maifeld/48 8/2023										
Bau- und Umweltausschuss	22.05.2023	Maifeld/48 8/2023										
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund			

Beschlussvorschlag 2:

Das Gremium begrüßt die Vorgehensweise und stimmt der Ergänzung (unter Vorbehalt des Beschlusses der Ortsgemeinde) der Vereinbarung mit der Ortsgemeinde zwecks Kosten- und Ertragsverteilung sowie der Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach der Hochkreuzhalle zu. Herr Bürgermeister Maximilian Mumm wird ermächtigt, die Vereinbarung zu unterzeichnen. Die außerplanmäßige Ausgabe wird genehmigt.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	22.05.2023	Maifeld/48 8/2023									
Bau- und Umweltausschuss	22.05.2023	Maifeld/48 8/2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss Bau- und Umweltausschuss

TOP-Nr.: 5 Errichtung einer Photovoltaikanlage auf der Kindertagesstätte in Welling
(Maifeld/487/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Die Gemeinde Welling hat die Verwaltung beauftragt, die Möglichkeit zur Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach der Kindertagesstätte in Welling zu prüfen.

Die Verwaltung hat daraufhin ein Konzept für den Gebäudekomplex erstellt, da vor Ort mehrere kommunale Liegenschaften (Kita, Nettetalhalle, Grundschule und ein Teil der Straßenbeleuchtung) unmittelbar aneinandergrenzen. Das Konzept fand in der Sitzung des Gemeinderats am 14.02.2023 anklang, sodass die Ortsgemeinde unter Vorbehalt der Zusage der Verbandsgemeinde Maifeld dem Konzept zugestimmt hat.

Das Konzept sieht vor eine Photovoltaikanlage (PV-Anlage) auf den Dachflächen der Kita der Ortsgemeinde zu errichten und alle o. g. kommunalen Liegenschaften an diese Anlage anzuschließen.

Für die Verbandsgemeinde Maifeld ergibt sich dadurch der positive Effekt, dass so das Grundschulgebäude erschlossen werden kann, ohne eine eigene Anlage errichten zu müssen. Die Errichtung einer eigenen Anlage auf den Dachflächen der Grundschule ist aufgrund des Alters des Gebäudes und des Dachs nicht möglich (statische Problematik).

Dies ist auch im Hinblick auf die Heizungssanierung und den Einbau einer Wärmepumpe in der Grundschule sinnvoll, da so ein Teil der Heizenergie aus dem selbst erzeugten Strom gedeckt werden kann.

Es ist aufgrund gesetzlicher Regelungen nicht zulässig, eine Photovoltaikanlage mit mehreren Strom-Hausanschlüssen zu verknüpfen, daher sieht das Konzept eine Zusammenlegung der Stromanschlüsse der Nettetalhalle, der Kindertagesstätte, der Grundschule sowie des Anschlusskastens der Straßenbeleuchtung auf dem Grundschulhofgelände vor. Die übliche Abrechnung der Liegenschaften bzgl. des Strombezugs kann über Zwischenzähler erfolgen.

Da bei der Konzeptionierung die Einbindung mehrerer Träger möglich wäre, ist zu klären, wie die Kostenverteilung gestaltet werden könnte. Hierzu wird eine prozentuale Umlegung der Kosten und Einnahmen zwischen Ortsgemeinde und Verbandsgemeinde vorgeschlagen. Dazu müsste eine Vereinbarung erstellt und beschlossen werden. Die Prozentsätze ergeben sich aus dem anteiligen Nutzen der Anlage, also dem Stromverbrauch. Die Sätze würden mit 77,5 % Kosten- und Einnahmenbeteiligung für die Ortsgemeinde und mit 22,5 % Kosten- und Einnahmenbeteiligung für die Verbandsgemeinde Maifeld zum Tragen kommen.

Der Quote wurde seitens der Ortsgemeinde zugestimmt.

Wichtigste Eckpunkte der Anlage:
Errichtung auf der Flachdachfläche des Anbaus.
Auslegen nach maximaler Wirtschaftlichkeit und Eigenverbrauch.

Generatorleistung:	24,96 kW
Speicher:	24 kWh
Investitionskosten Gesamt:	59.000,00 EUR
Davon Ortsgemeinde (77,5 %):	45.725,00 EUR
Davon Verbandsgemeinde (22,5 %):	13.275,00 EUR
Kumulierter Cashflow (alle Kosten in 20 Jahren Laufzeit abgezogen):	37.484,84 EUR
Davon Ortsgemeinde (77,5 %):	29.050,75 EUR
Davon Verbandsgemeinde (22,5 %):	8.434,09 EUR
Amortisationszeit:	12,9 Jahre

In der Konzeptionierung wurde mit einem konservativen Strompreis von 31 ct/kWh kalkuliert.

Die detaillierte Entwurfsplanung liegt der Sitzungsvorlage bei.

Bestands-Photovoltaikanlage auf der Nettetalhalle Welling: (ca. 60 kW)

Im Pachtvertrag der Volleinspeise-Photovoltaikanlage auf der Nettetalhalle wurde festgesetzt, dass mit Ablauf der Pachtzeit (31.12.2031) die Möglichkeit für die Ortsgemeinde besteht, die Photovoltaikanlage zu erwerben. Das o. g. Konzept ist so ausgelegt, dass die Einbindung einer weiteren Anlage möglich und sinnvoll ist. Die Einbindung der Anlage würde dazu führen, dass der Strombedarf, der ggf. in den nächsten Jahren auch durch Wärmepumpen steigt, gut abgedeckt werden kann. Folglich wird diese Vorgehensweise empfohlen. Die Kostenverteilung des Erwerbs könnte auch mit dem o. g. Schlüssel erfolgen und die Absicht bereits in der Vereinbarung festgesetzt werden.

Bei positiver Beschlussfassung wird der Entwurf der Vereinbarung in der Sitzung des Verbandsgemeinderates vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten für die Maßnahme werden voraussichtlich erst im nächsten Jahr kassenwirksam. Die Haushaltsmittel werden dementsprechend zur Verfügung gestellt.

Da es sich Großteiles um Liegenschaften der Ortsgemeinde handelt, liegt die Bauträgerschaft bei der Ortsgemeinde. Die Kosten für die Maßnahmen werden anteilig nach dem zuvor genannten Schlüssel erstattet.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium begrüßt die Vorgehensweise und stimmt dem Abschluss einer Vereinbarung mit der Ortsgemeinde Welling zwecks Kosten- und Ertragsverteilung sowie der Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach der Kindertagesstätte „Im Nettetal“ zu. Herr Bürgermeister Maximilian Mumm wird ermächtigt, die Vereinbarung zu unterzeichnen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	22.05.2023	Maifeld/48 7/2023									
Bau- und Umweltausschuss	22.05.2023	Maifeld/48 7/2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss Bau- und Umweltausschuss

TOP-Nr.: 6 Kommunale Wärmeplanung (Maifeld/486/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Die kommunale Wärmeplanung ist ein langfristiger und strategisch angelegter Prozess mit dem Ziel einer weitgehend klimaneutralen Wärmeversorgung und -nutzung bis zum Jahr 2040 für alle Kommunen in der Bundesrepublik Deutschland.

Der Wärmesektor ist für die Erreichung der Klimaschutzziele gleichermaßen von essentieller Bedeutung wie herausfordernd. Der Anteil der erneuerbaren Energien liegt aktuell bei der Bereitstellung von Wärme bei nur rund 11 %, der Großteil ist fossil. Die Dekarbonisierung des Wärmesektors ist ein anspruchsvolles Ziel, die kommunale Wärmeversorgung ein wichtiges Instrument zu dessen Erreichung.

Die Bundesregierung plant derzeit ein Gesetz zur kommunalen Wärmeplanung. Durch das Gesetz für die Kommunale Wärmeplanung sollen die Länder bundesgesetzlich verpflichtet werden, eine Wärmeplanung auf ihrem Hoheitsgebiet durchzuführen oder durchführen zu lassen.

Die Länder werden diese Verpflichtung erfahrungsgemäß an die Kommunen weiterreichen. Die Wärmeplanung soll in einem rechtlich verbindlichen Wärmeplan münden, der aufgrund der formalen und inhaltlichen Anforderungen erlassen wird, die das Bundesgesetz vorgibt. Das Gesetz für die kommunale Wärmeplanung wird Vorgaben nur machen, wenn dies für die Erreichung der dargestellten Ziele des Gesetzes notwendig ist.

Das Inkrafttreten des Gesetzes wird laut Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) auf Bundesebene bis zum Ende des dritten Quartals 2023 angestrebt (Stand Feb. 2023). Danach folgt die Gesetzgebung durch die Länder. Somit kann für die Kommunen die Umsetzung ab ca. 2025 verpflichtend werden.

Inhalt der Wärmepläne:

Ausgangspunkt bildet eine Bestandsanalyse, die z. B. die Gebäudewärmebedarfe sowie die Wärmeversorgungsinfrastruktur umfasst. Sie beinhaltet auch eine Energie- und Treibhausgasbilanz.

Potentialanalyse:

Identifikation von Potentialen zur Energieeinsparung für Raumwärme, Warmwasser und Prozesswärme in den Sektoren Haushalte, Gewerbe-Handel-Dienstleistungen, Industrie, öffentliche Liegenschaften sowie lokale Potentiale erneuerbarer Energien und Abwärme. Basierend auf der Potenzialanalyse werden Szenarien entwickelt, wie eine zukunftsfähige Wärmeversorgung, unter Betrachtung der Versorgungskosten, aussehen soll.

Entwicklung eines Maßnahmenkatalogs mit Zeitplan:

Zusätzlich müssen für zwei bis drei prioritäre Fokusgebiete räumlich verortete Umsetzungspläne erarbeitet werden.

Weiteres:

Verstetigungsstrategie, Controllingkonzept mit Indikatoren, Kommunikationsstrategie und Konzept für die Partizipation relevanter Verwaltungseinheiten und Akteure.

Förderung:

Im Jahr 2023 wird die Konzeptionierung der kommunalen Wärmeplanung besonders gefördert. Die übliche Förderquote beträgt 60 % (finanzschwach 80 %). Im Jahr 2023 gilt die Regelförderquote in Höhe von 90 % (finanzschwach 100 %). Es ist zu erwarten, dass die Förderquoten mit der Verpflichtung der Konzeptionierung der kommunalen Wärmeplanung gesenkt oder ganz gestrichen wird. Folglich wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, nun unmittelbar die Thematik anzugehen und einen Förderantrag zu stellen.

Förderfähige Ausgaben:

Kosten für externe Dienstleister zur Planerstellung sind nicht gedeckelt:

- Max. 5.000 EUR für Endredaktion und Druck
- Max. 10.000 EUR für Organisation und Durchführung von Akteursbeteiligung
- Bis zu 5.000 EUR für begleitende Öffentlichkeitsarbeit

Finanzielle Auswirkungen:

Die Förderung wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz über die Kommunalrichtlinie umgesetzt. Federführend und mit der Förderabwicklung betraut ist die Projektträgerin „Zukunft-Umwelt-Gesellschaft“ (ZUG). Die ZUG hat aktuell eine Bearbeitungszeit von ca. einem Jahr. Der Beginn der Maßnahme vor Bewilligung der Förderung ist förderschädlich. Daraus folgend können die finanziellen Mittel im Rahmen der Haushaltsplanung für das Jahr 2024 zur Verfügung gestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt einen Förderantrag für die kommunale Wärmeplanung zu stellen. Die finanziellen Mittel zur Realisierung der Maßnahme werden in den entsprechenden Haushaltsjahren zur Verfügung gestellt.

Herr Bürgermeister Maximilian Mumm wird ermächtigt, nach dem Ausschreibungsverfahren und der Sicherstellung der finanziellen Mittel, einen externen Dienstleister mit der Aufgabe zu beauftragen. Das Ergebnis des Konzepts wird den Gremien vorgestellt.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab- stimmung	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			z. K.	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	22.05.2023	Maifeld/48 6/2023									
Bau- und Umweltausschuss	22.05.2023	Maifeld/48 6/2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss Bau- und Umweltausschuss

TOP-Nr.: 7 Vorstellung des Radverkehrswegekonzeptes (Maifeld/477/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 3

Sachverhalt:

Im Jahr 2021 hat der Landkreis Mayen-Koblenz bei der Firma VIA Planungsbüro, Köln, die Erstellung eines Radverkehrswegekonzeptes in Auftrag gegeben. Ziel ist der Ausbau von Radverkehrswegen und damit verbunden die Erreichung eines 15 %-Anteils von Radfahrern und E-Bikern am Berufsverkehr. Hierzu wurde von VIA eine erste Netzkonzeption erstellt und den Verbandsgemeinden vorgestellt. Darauf erfolgte in der Verbandsgemeinde Maifeld hinsichtlich der geplanten Streckenführungen eine Abstimmung mit allen Städten und Gemeinden. Gleichzeitig gab es eine kreisweite Bürgerbeteiligung.

Am 02.02.2023 fand zur weiteren Vorgehensweise zum Ausbau des Radverkehrswegenetzes in der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz ein Planungstreffen statt. Der Kreis hat drei Projekt priorisiert, mit denen er die Umsetzung des Konzepts beginnen möchte:

1. Radverkehrsweg Münstermaifeld – Kobern-Gondorf
2. Radverkehrsweg Mayen – Mendig – Kruft – Plaidt – Andernach
3. Radverkehrsweg Mayen – Kirchwald

Mit dem geplanten Radverkehrsweg Münstermaifeld – Kobern-Gondorf (Baulastträger Land) liegt einer der drei priorisierten Radverkehrswege im Maifeld. Die Verbandsgemeinde hatte dem Kreis diesen Weg als „prioritär“ gemeldet. Ein weiterer Radverkehrsweg, der seitens der Verbandsgemeinde mit hoher Priorität gemeldet wurde, ist die Sanierung und der Ausbau (Verbreiterung) des Maifeldradweges von Polch nach Münstermaifeld.

Herr Battenfeld trägt in der Sitzung zum aktuellen Sachstand des Radverkehrswegekonzeptes vor.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt Kenntnis.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	22.05.2023	Maifeld/47 7/2023									
Bau- und Umweltausschuss	22.05.2023	Maifeld/47 7/2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Die Sitzung wird als
Sitzung des
Haupt-, Finanz- und
Personalausschusses
fortgeführt

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss
--

TOP-Nr.: 8 Ergänzungswahlen zu den Ausschüssen der Verbandsgemeinde Maifeld
(Maifeld/462/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 1

Sachverhalt:

Bedauerlicherweise ist das stellvertretende Mitglied des Werkausschusses, Herr Robert Ritter, Münstermaifeld, verstorben. Aufgrund dessen sind Ergänzungswahlen zum Werkausschuss durchzuführen.

Werkausschuss:

3. Weidung, Achim	SPD	Ritter, Robert
		Koch, Sven

Das Vorschlagsrecht liegt auf Seiten der SPD-Fraktion.

Nach § 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO ruht das Stimmrecht des Vorsitzenden bei Wahlen.

Beschlussvorschlag 1:

Gemäß § 40 Abs. 5 S. 1 2. Halbsatz GemO beschließt das Gremium, die Wahlen in offener Abstimmung durchzuführen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	22.05.2023	Maifeld/46 2/2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			
Herr Bürgermeister Mumm								§ 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO			

Beschlussvorschlag 2:

Es werden ergänzend folgende Mitglieder und Stellvertreter in den Werkausschuss gewählt:

3. Weidung, Achim

SPD

Koch, Sven

Etwaige Anträge:**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab- stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.				
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	22.05.2023	Maifeld/46 2/2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		
Herr Bürgermeister Mumm									§ 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO		

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

TOP-Nr.: 9 Wahl der Mitglieder des Jugendbeirats (Maifeld/485/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 3

Sachverhalt:

Die Hauptausschusssatzung der Verbandsgemeinde Maifeld sieht in § 4 Abs. 1 in der derzeit gültigen Fassung die Bildung eines Jugendbeirates vor. Dieser hat neun Mitglieder. Im Jahr 2015 wurde der Maifelder Jugendbeirat zum ersten Mal berufen.

Der Beirat hat gemäß § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung folgende Aufgaben:

Der Jugendbeirat ist die Interessensvertretung der Kinder und Jugendlichen der Verbandsgemeinde Maifeld. Er berät die Organe der Verbandsgemeinde in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten, die die Belange von Kindern und Jugendlichen berühren. Er gibt Anregungen und Empfehlungen an Behörden, Verbände und Organisationen zu Gunsten der Kinder und Jugendlichen. Darüber hinaus fördert der Jugendbeirat den Erfahrungsaustausch, die Meinungsbildung und die Koordinierung von Maßnahmen für die Anliegen der Kinder und Jugendlichen. Er tagt vier bis sechs Mal im Jahr.

Mitglieder des Jugendbeirates werden für eine Dauer von 2,5 Jahren durch den Verbandsgemeinderat auf Vorschlag der Jugendarbeit betreibenden Organisationen des Maifelds berufen. Durch die Kommunalwahlen 2024 verkürzt sich die Amtsperiode des aktuellen Jugendbeirates auf ein Jahr. 2024 wird eine erneute Wahl erfolgen.

Nach § 36 der Gemeindeordnung ruht das Stimmrecht des Vorsitzenden.

Beschlussvorschlag 1:

Gemäß §40 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 GemO wird beschlossen, die Wahl in offener Abstimmung durchzuführen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	22.05.2023	Maifeld/485/2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		
Herr Bürgermeister Mumm									§ 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO		

Beschlussvorschlag 2:

Es werden folgende Mitglieder in den Jugendbeirat gewählt:

Vorname	Name	Wohnort	Geburtsjahr
Maximilian	Marhöfer	56751 Polch	2004
Korbinian	Hermann	56751 Polch	2004
Elise	Hermann	56751 Polch	2007
Moritz	Lang	56924 Münstermaifeld	2008
Tim	Tullius	56294 Gierschnach	2008
Morteza	Hashemi	56751 Polch	2005
Elias	Pinger	56299 Ochtendung	2005
Paula	Klasen	56751 Polch	2006
Henry	Kathan	56294 Münstermaifeld	2007

Etwaige Anträge:**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab- stimmung	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			z. K.	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	22.05.2023	Maifeld/48 5/2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		
Herr Bürgermeister Mumm									§ 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO		

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

TOP-Nr.: 10 Aufnahme und Aufbewahrung von Fundtieren durch die
Reptilienauffangstation Poecitarium e.V. (Maifeld/491/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 6

Sachverhalt:

Die Verbandsgemeinde Maifeld hat mit dem Tierschutzverein Mayen e.V. eine Vereinbarung für die Aufnahme von Fundtieren getroffen. Zuletzt hat der Verbandsgemeinderat Maifeld mit Beschluss vom 23.06.2022 entschieden, den Vertrag mit Wirkung ab dem 01.01.2023 bis 31.12.2026 zu verlängern. Hierfür erstattet die Verbandsgemeinde Maifeld dem Tierschutzverein jährlich eine Pauschale in Höhe von 0,80 EUR je Einwohner.

Bestandteil des Vertrages ist die Aufnahme und Aufbewahrung folgender Fundtiere: Hunde, Katzen, Ziervögel wie Sittiche, Kanarien und Kleinpapageien sowie Kleintiere wie Kaninchen, Meerschweinchen, Hamster, Mäuse, Ratten etc.

Für alle anderen Tiere wie Exoten jeglicher Art, Nutztiere, (Zier-) Hühner usw., hat der Tierschutzverein keine Möglichkeit der Unterbringung. Die Aufnahme dieser Tierarten ist demnach vom Vertrag ausgeschlossen. Demnach ist der Tierschutzverein Mayen nicht dazu geeignet beispielsweise Reptilien aufzunehmen. Hierbei ist anzuführen, dass es sich bei einem Anteil von über 90 % der Fundtiere um Katzen und Hunde handelt.

Bei der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses sowie des Bau- und Umweltausschusses am 13.02.2023 hat Patrick Meyer, Initiator der Reptilienauffangstation Poecitarium e.V. in Polch, den Verein und dessen Tätigkeit vorgestellt.

Die Reptilienauffangstation Poecitarium e.V. ist ein gemeinnützig anerkannter Tierschutzverein, der sich im Jahr 2017 gegründet hat. Der Verein hat es sich zur Aufgabe gemacht, Reptilien in den folgenden Fällen aufzunehmen:

- Halter können die Tiere selbst aus persönlichen Gründen nicht mehr betreuen,
- Aufnahme von Reptilien bei Naturkatastrophen (Ahrtal),
- Aufnahme als Fundtiere,
- Beschlagnahmen durch Behörden (Polizei und Veterinäramt).

Der Verein hat in der Vergangenheit Reptilien (in den überwiegenden Fällen Schildkröten), die auf dem Maifeld als Fundtiere aufgegriffen wurden, aufgenommen. Die Leistungen des Vereins wurden dabei jeweils, wie auch in benachbarten Kommunen, einzeln nach Kostenanforderung abgerechnet.

Der Ausschuss hat dem Verein in seiner o.g. Sitzung in Aussicht gestellt, seine Leistungen zur Aufnahme von Fundreptilien aus dem Maifeld, vergleichbar mit dem Tierschutzverein Mayen, in Form einer jährlichen Pauschale zu entschädigen. Herr Meyer hat diesem Vorschlag in der Sitzung seinerzeit zugestimmt.

Seitens der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, der Reptilienauffangstation Poecitarium e.V. in Polch als Entschädigung für die Aufnahme und die tiergerechte Aufbewahrung von Fundreptilien eine jährliche Pauschale in Höhe von 2.000,00 EUR zu erstatten. Mit dieser Pauschale sind alle Ansprüche des Vereins aus der Aufnahme- und Aufbewahrung der Fundtiere gegen die Verbandsgemeinde Maifeld abgegolten. Im Gegenzug verzichtet die Verbandsgemeinde Maifeld auf die Begrenzung der Verweildauer in der Auffangstation, die Anrechnung von Vermittlungserlösen sowie eine genaue Buchführung über die je Tier entstandenen Kosten. Analog zur bestehenden Vereinbarung mit dem Tierschutzverein Mayen e.V., hat die Reptilienauffangstation die Verbandsgemeinde unverzüglich über die Aufnahme eines Fundtiers schriftlich zu unterrichten.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei der Buchungsstelle 12210-541900 stehen für die Maßnahme keine Mittel bereit. Demnach muss eine überplanmäßige Auszahlung durch das Gremium genehmigt werden.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt, der Reptilienauffangstation Poecitarium e.V. in Polch als Entschädigung für die Aufnahme von Fundreptilien eine jährliche Pauschale in Höhe von 2.000,00 EUR bis auf weiteres zu erstatten. Dabei gelten die im Sachverhalt aufgeführten Bedingungen.

Herr Bürgermeister Maximilian Mumm wird ermächtigt, eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen. Die überplanmäßige Auszahlung wird genehmigt.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			z. K.	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	22.05.2023	Maifeld/491/2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

TOP-Nr.: 11 Annahme sowie die Einwerbung von Spenden / Sponsoringleistungen
(Maifeld/446/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) entscheidet der Verbandsgemeinderat über die Annahme von Spenden / Sponsoringleistungen, die der Erfüllung seiner Selbstverwaltungsaufgaben dienen.

Die folgenden Spenden / Sponsoringleistungen werden der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz gemäß der gesetzlichen Vorgabe zur Prüfung angezeigt.

Betrag in EUR	Zweck
200,00	Spende für den Bauspielplatz
3.050,00	Spende für das JuX-Team

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt die Annahme sowie die Einwerbung der im Sachverhalt aufgeführten Spenden / Sponsoringleistungen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.				
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	22.05.2023	Maifeld/446/2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss
--

TOP-Nr.: 12 Weitere Übertragungen von Haushaltsmitteln gemäß
§ 17 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) in das Haushaltsjahr 2023
(Maifeld/489/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Nach § 17 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) besteht die Möglichkeit, Haushaltsansätze für ordentliche Aufwendungen / ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushalts, die im laufenden Jahr nicht in Anspruch genommen werden, ganz oder teilweise ins kommende Haushaltsjahr zu übertragen soweit im Haushaltsplan nichts Anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt ist. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar (grundsätzlich einmalige Übertragbarkeit). Eine Übertragung von Haushaltsansätzen für Aufwendungen / Auszahlungen erhöht die Ausgabeermächtigung der entsprechenden Positionen im Folgejahr.

In der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 08.12.2022 wurden bereits Übertragungspositionen im ordentlichen Haushalt beschlossen. Auf Grund der Vielzahl von europaweiten Ausschreibungen, die sich bereits heute abzeichnen, werden zusätzliche Haushaltsmittel benötigt.

Da hier im Haushaltsjahr 2022 für Beratungsleistungen bei der Buchungsstelle 51120.562590 noch Haushaltsmittel in Höhe von 150.000,00 EUR zur Verfügung stehen, sollen diese Haushaltsmittel nach 2023 übertragen werden. Mit den Haushaltsmitteln, die im Haushaltsplan 2023 in Höhe von 100.000,00 EUR bereitgestellt werden, stehen/standen somit insgesamt 250.000,00 EUR zur Verfügung. Da bis dato aber schon 60.582,89 EUR für Beratungsleistungen verwendet wurden, können bis zum Jahresende noch 189.417,11 EUR verausgabt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Übertragung kann die Erstellung eines Nachtragshaushalts sowie die dann notwendige Anpassung der Verbandsgemeindeumlage vermieden werden.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium schlägt dem Verbandsgemeinderat die zusätzliche Übertragung von 150.000,00 EUR bei der Buchungsstelle 51120.562590, aus dem Haushaltsjahr 2022 nach 2023, vor.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	22.05.2023	Maifeld/48 9/2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss
--

TOP-Nr.: 13 Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Verbandsgemeinde Maifeld, der verbandsangehörigen Städte und Ortsgemeinden und der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts für die Haushaltsjahre 2018-2022 (Maifeld/490/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Gemäß § 110 Abs. 5 i. V. m. § 33 Abs. 1 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz ist der Gemeinderat durch [den Bürgermeister](#) über das Ergebnis der überörtlichen Prüfungen zu unterrichten. Im Anschluss an die Unterrichtung des Gemeinderates sind die Prüfungsmittelungen und etwaige Stellungnahmen der Gemeinden an sieben Werktagen öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind öffentlich bekannt zu machen.

Das Ergebnis des Gemeindeprüfungsamtes der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz über die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der [Verbandsgemeinde](#) für die Haushaltsjahre 2018 bis 2022 liegt als Anlage bei.

Von Seiten der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld wurde zu den Prüfungsmittelungen eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben. Diese liegt ebenfalls als Anlage bei.

Da sich die Prüfung des Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Mayen-Koblenz nur an den rechtlichen Bestimmungen orientiert, aber keinen Bezug zu den tatsächlichen Begebenheiten hat – wie soll z. B. ein Haushaltsplan zum 1. Dezember des Jahres der Kommunalaufsicht vorgelegt werden, wenn die Grundlagen für den Landesfinanzausgleich, die erhebliche Auswirkungen auf den Haushaltsplan haben, erst Anfang des Dezembers veröffentlicht werden (Prüfungsbemerkung 6.3.1) – kann nicht sichergestellt werden, dass die Prüfungsbemerkungen zukünftig ausgeräumt werden.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt von der Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung für die Haushaltsjahre 2018 bis 2022 Kenntnis.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	22.05.2023	Maifeld/49 0/2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss
--

TOP-Nr.: 14 Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen
(Maifeld/480/2023)

öffentlicher Teil

Folgende Mitteilungen wurden gegeben:

This image shows a blank sheet of white paper with horizontal ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.